



Stadt
wien.at > Bauen & Wohnen > Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für
Wohnrechtliche Angelegenheiten > Wohnungssuche

Voraussetzungen zur Erlangung einer geförderten Miet- und Genossenschaftswohnung

Altersgrenzen

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Anmeldungen bereits ab dem vollendeten 17. Lebensjahr

Einkommensgrenzen (gültig bis 31. Dezember 2019)

Die Summe der Jahres-Nettoeinkommen aller mitziehenden Personen darf die unten stehenden Höchsteinkommensgrenzen nicht übersteigen.

Maßgeblich ist ausschließlich das Jahreseinkommen und nicht das Monateinkommen.

Die Monatsbelege der letzten drei Monateinkommen (dient der Hochrechnung des laufenden Jahres) sind vorzulegen (unselbstständige Erwerbstätige).

- Eine Person: 46.450 Euro
- Zwei Personen: 69.220 Euro
- Drei Personen: 78.330 Euro
- Vier Personen: 87.430 Euro
- Jede weitere Person: plus 5.100 Euro

Dringender Wohnbedarf

Die Interessentinnen und Interessenten müssen an der geförderten Wohnung ein dringendes Wohnbedürfnis geltend machen können. Am geförderten Objekt ist von den zur Nutzung berechtigten Personen und allen mitziehenden Personen der melderechtliche Hauptwohnsitz zu begründen. Innerhalb von sechs Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung ist der Nachweis über die Aufgabe der Rechte an der Vorwohnung zu erbringen.

Rechtliche Grundlagen

[Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989 \(WWFSG 1989\)](#)



Verantwortlich für diese Seite:
Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten (Magistrats-
abteilung 50)

Foto-Credits: Bilder Box.com,

© wien.at: Magistrat der Stadt Wien, Rathaus, A-1082 Wien · [Impressum](#) · [Datenschutz](#)

Stadt  Wien